Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0052(COD)

7.11.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 16 - 100

Entwurf eines Berichts
Aurore Lalucq
(PE778.148v01-00)

Nchtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0100 – 2025/0052(COD))

Änderungsantrag 16
Jussi Saramo
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Statistiken zu den Entwicklungen auf den Immobilienmärkten sind von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der Wirtschafts- und Geldpolitik, die Überwachung von Systemrisiken und die makroprudenzielle Politikgestaltung.	(1) Statistiken zu den Entwicklungen auf den Immobilienmärkten sind von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der Wirtschafts- und Geldpolitik, die Überwachung von Systemrisiken und die makroprudenzielle Politikgestaltung. ***Frühere Finanzkrisen haben gezeigt, dass Entwicklungen an den Immobilienmärkten Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem haben und die Realwirtschaft erheblich beeinträchtigen können.***

Or. en

Änderungsantrag 17
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In seinem Bericht vom 19. Juni 2025 mit dem Titel „Vulnerabilities in Non-bank Commercial Real Estate Investors“ (Anfälligkeiten bei Nichtbank-Gewerbeimmobilieninvestoren) nennt der Rat für Finanzstabilität die wichtigsten Anfälligkeiten, die sich aus dem Gewerbeimmobiliensektor ergeben. In dem Bericht werden nach wie vor bestehende Datenlücken aufgezeigt, die makroprudenziellen Behörden die Wahrnehmung ihres Mandats erschweren.

Or. en

Änderungsantrag 18
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In ebendieser Empfehlung aus dem Jahr 2019 definierte der ESRB auch „physische Gewebeimmobilie“ als i) bestehende oder in Entwicklung befindliche Renditeobjekte einschließlich Mietobjekten oder ii) bestehende oder im Bau befindliche Immobilien, die von den Eigentümern zum Zweck der Ausübung ihres Geschäfts, Geschäftsgegenstands oder ihrer Tätigkeit genutzt werden, jeweils einschließlich Sozialwohnungen, aber unter Ausschluss als Wohneigentum eingestufter Immobilien. Die Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung stehen mit jenen, die vom ESRB im Jahr 2019 empfohlen wurden, im Einklang.	(6) In ebendieser Empfehlung aus dem Jahr 2019 definierte der ESRB auch „physische Gewebeimmobilie“ als i) bestehende oder in Entwicklung befindliche Renditeobjekte einschließlich Mietobjekten oder ii) bestehende oder im Bau befindliche Immobilien, die von den Eigentümern zum Zweck der Ausübung ihres Geschäfts, Geschäftsgegenstands oder ihrer Tätigkeit genutzt werden, jeweils einschließlich Sozialwohnungen, aber unter Ausschluss als Wohneigentum eingestufter Immobilien . Die Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung stehen mit jenen, die vom ESRB im Jahr 2019 empfohlen wurden, im Einklang ***– mit Ausnahme des Begriffs „Sozialwohnung“, welcher gemäß der Empfehlung des ESRB von 2016 und dem Bericht von Eurostat mit dem Titel „Commercial property price indicators: sources, methods and issues“ (Preisindikatoren für Gewerbeimmobilien: Quellen, Methoden und Probleme) nicht von der Definition des Begriffs „Gewerbeimmobilie“ erfasst wird*** .

Or. en

Änderungsantrag 19
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom ESRB empfohlenen*** Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten***. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung mitaufgenommen werden und sollten weiterhin entwickelt*** werden. ***Indessen*** wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.	(7) ***Im Einklang mit der Empfehlung des ESRB von 2019 sollten*** Indikatoren zu ***physischen*** Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten***, erhoben*** werden. ***Ferner*** wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.

Or. en

Begründung

Da die Indikatoren Mietrenditenindex und Leerstandsquote bereits Gegenstand der Empfehlung des ERSB von 2016 waren, sollten sie neben den anderen Indikatoren bereits ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlangt werden.

Änderungsantrag 20
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom	(7) Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom

ESRB empfohlenen Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung mitaufgenommen werden ***und sollten weiterhin entwickelt werden***. Indessen wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.

ESRB empfohlenen Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung mitaufgenommen werden. Indessen wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.

Or. de

Änderungsantrag 21
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom ESRB empfohlenen Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung	(7) Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom ESRB empfohlenen Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung

mitaufgenommen werden ***und sollten weiterhin entwickelt werden***. Indessen wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.	mitaufgenommen werden. Indessen wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.

Or. de

Änderungsantrag 22
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom ESRB empfohlenen Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung mitaufgenommen werden und sollten weiterhin entwickelt werden. Indessen wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.	(7) Die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) bewerteten in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB die Einsetzbarkeit der vom ESRB empfohlenen Indikatoren zu Gewerbeimmobilien, d. h. Preisindex, Mietindex, Mietrenditenindex, Leerstandsquoten und neu begonnene Bauten. Die Durchführbarkeit der Erstellung des Preisindex, des Mietindex, sowie der Indikatoren zu neu begonnenen Bauten und der Fertigstellung der Bauarbeiten wurde ***für einige Mitgliedstaaten*** bestätigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Datenquellen und unzureichender Qualität können die Indikatoren zu Mietrenditenindizes und Leerstandsquoten nicht in diese Verordnung mitaufgenommen werden und sollten weiterhin entwickelt werden. Indessen wurde ein weiterer wichtiger Indikator für den Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien hinzugefügt.

Or. en

Änderungsantrag 23
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ferner sollten die NSÄ und die Kommission (Eurostat) das Recht erhalten, gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3018 geänderten Fassung für statistische Zwecke auf neue Datenquellen, darunter auch auf in privatem Besitz befindliche Daten, zuzugreifen und diese zu verwenden. Auf Anfrage sollte ein privater Dateninhaber den NSÄ oder der Kommission (Eurostat) die Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 24
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ferner sollten die NSÄ und die Kommission (Eurostat) das Recht erhalten, gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3018 geänderten Fassung für statistische Zwecke auf neue Datenquellen, darunter auch auf in privatem Besitz	(10) Ferner sollten die NSÄ und die Kommission (Eurostat) das Recht erhalten, gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3018 geänderten Fassung für statistische Zwecke auf neue Datenquellen, darunter auch auf in privatem Besitz

befindliche Daten, zuzugreifen und diese zu verwenden. Auf Anfrage sollte ein privater Dateninhaber den NSÄ oder der Kommission (Eurostat) die Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat

befindliche Daten, zuzugreifen und diese zu verwenden. Auf Anfrage sollte ein privater Dateninhaber den NSÄ oder der Kommission (Eurostat) die Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat***. Bei der Ausübung ihres Rechts, Daten von privaten Dateninhabern anzufordern, sollten die nationalen Statistikämter und die Kommission sicherstellen, dass Unternehmen und Verbände dadurch nicht übermäßig wirtschaftlich belastet werden.***

Or. de

Änderungsantrag 25
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ferner sollten die NSÄ und die Kommission (Eurostat) das Recht erhalten, gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3018 geänderten Fassung für statistische Zwecke auf neue Datenquellen, darunter auch auf in privatem Besitz befindliche Daten, zuzugreifen und diese zu verwenden. Auf Anfrage sollte ein privater Dateninhaber den NSÄ oder der Kommission (Eurostat) die Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und	(10) Ferner sollten die NSÄ und die Kommission (Eurostat) das Recht erhalten, gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3018 geänderten Fassung für statistische Zwecke auf neue Datenquellen, darunter auch auf in privatem Besitz befindliche Daten, zuzugreifen und diese zu verwenden. Auf Anfrage sollte ein privater Dateninhaber den NSÄ oder der Kommission (Eurostat) die Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und

Verbreitung europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat	Verbreitung europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat***. Das Recht der nationalen Statistikämter und der Kommission, Daten von privaten Dateninhabern anzufordern, sollte keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung für Unternehmen oder Verbände verursachen.***

Or. de

Änderungsantrag 26
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um wirtschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Liste der Variablen in Anhang I zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[8]niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten,	***entfällt***

und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[8] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 27
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Um wirtschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Liste der Variablen*** in Anhang I ***zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[8] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen*** haben ***systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind***.	(16) ***Zur Sicherstellung eines stabilen und transparenten Regelungsrahmens für die in dieser Verordnung vorgesehenen statistischen Anforderungen dürfen Anpassungen der*** in Anhang I ***aufgeführten Variablen ausschließlich im Wege einer Änderung dieser Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Durchführungsrechtsakte sollten sich lediglich auf technische Details beschränken, die keine neuen oder erweiterten Berichtspflichten zur Folge*** haben.

[8] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. de

Änderungsantrag 28
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um ***wirtschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Liste der Variablen*** in Anhang I ***zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung***[8] ***niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind***.	(16) Um ***sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen statistischen Anforderungen auf einem stabilen und transparenten Regelungsrahmen beruhen, dürfen die*** in Anhang I ***aufgeführten Variablen ausschließlich durch eine Änderung dieser Verordnung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden können. Durchführungsrechtsakte sollten sich ausschließlich auf technische Einzelheiten beziehen, die keine neuen oder erweiterten Berichtspflichten mit sich bringen***.

[8] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. de

Änderungsantrag 29

Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung bezüglich der Einzelheiten der Variablen sowie des Formats, der Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und Vertraulichkeit und des Verfahrens für den Austausch vertraulicher Daten, der praktischen Modalitäten hinsichtlich der Übermittlung, des Inhalts der Metadaten- und Qualitätsberichte sowie der Fristen für deren Übermittlung, der Standards für die Übermittlung von Daten und Metadaten und der Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.	***entfällt***

[9] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Or. de

Änderungsantrag 30
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung ***bezüglich der Einzelheiten der Variablen sowie des Formats, der***	(17) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen

Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und Vertraulichkeit und des Verfahrens für den Austausch vertraulicher Daten, der praktischen Modalitäten hinsichtlich der Übermittlung, des Inhalts der Metadaten- und Qualitätsberichte sowie der Fristen für deren Übermittlung, der Standards für die Übermittlung von Daten und Metadaten und der Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.	werden***. Diese Durchführungsrechtsakte sollten sich ausschließlich auf technische Einzelheiten und praktische Vorkehrungen beziehen, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind, etwa auf die Festlegung von Formaten, Verfahren zur Datenübermittlung, Sicherheitsvorkehrungen oder technischen Spezifikationen, einschließlich der Festlegung von Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung. Sie sollten keine neuen oder erweiterten Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten oder Datenlieferanten begründen können***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.
[9] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.	[9] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Or. de

Änderungsantrag 31
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so sollte die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen Ausnahmeregelungen gewähren können. Diese Ausnahmeregelungen sollten befristet sein und für eine Höchstdauer von drei Jahren gewährt werden. Die Kommission sollte die betreffenden	***entfällt***

Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die erforderlichen Anpassungen ihrer statistischen Systeme vorzunehmen, unterstützen, damit die Ausnahmeregelungen so rasch wie möglich aufgehoben werden können.

Or. en

Änderungsantrag 32
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung ***oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte größere*** Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats***, so*** sollte die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen Ausnahmeregelungen gewähren können. Diese Ausnahmeregelungen sollten befristet sein und für eine Höchstdauer von ***drei*** Jahren gewährt werden. Die Kommission sollte die betreffenden Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die erforderlichen Anpassungen ihrer statistischen Systeme vorzunehmen, unterstützen, damit die Ausnahmeregelungen so rasch wie möglich aufgehoben werden können.	(18) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung ***umfangreiche*** Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats **–** ***insbesondere in Fällen, in denen wesentliche Teile der für die Datenerhebung erforderlichen Verwaltungsverfahren noch nicht digitalisiert sind –,*** sollte die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen Ausnahmeregelungen gewähren können. Diese Ausnahmeregelungen sollten befristet sein und für eine Höchstdauer von ***fünf*** Jahren gewährt werden. Die Kommission sollte die betreffenden Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die erforderlichen Anpassungen ihrer statistischen Systeme vorzunehmen, unterstützen, damit die Ausnahmeregelungen so rasch wie möglich aufgehoben werden können.

Or. de

Änderungsantrag 33
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung ***oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte größere*** Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so sollte die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen Ausnahmeregelungen gewähren können. Diese Ausnahmeregelungen sollten befristet sein und für eine Höchstdauer von ***drei*** Jahren gewährt werden. Die Kommission sollte die betreffenden Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die erforderlichen Anpassungen ihrer statistischen Systeme vorzunehmen, unterstützen, damit die Ausnahmeregelungen so rasch wie möglich aufgehoben werden können.	(18) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so sollte die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen Ausnahmeregelungen gewähren können. Diese Ausnahmeregelungen sollten befristet sein und für eine Höchstdauer von ***fünf*** Jahren gewährt werden. Die Kommission sollte die betreffenden Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die erforderlichen Anpassungen ihrer statistischen Systeme vorzunehmen, unterstützen, damit die Ausnahmeregelungen so rasch wie möglich aufgehoben werden können.

Or. de

Änderungsantrag 34
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sozialwohnungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Immobilien wie Sozialwohnungen, die für nicht marktorientierte Tätigkeiten genutzt werden, sollten nicht in Statistiken zu Gewerbeimmobilien einbezogen werden. Dies steht im Einklang mit dem Eurostat-Bericht „Commercial property price indicators: sources, methods and issues“ (Preisindikatoren für Gewerbeimmobilien: Quellen, Methoden und Probleme).

Änderungsantrag 35
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Sozialwohnung“ alle Wohnimmobilien, die von einer juristischen Person erworben wurden, im Eigentum einer juristischen Person stehen oder von einer juristischen Person verwaltet werden und deren Hauptzweck die Vermietung im Einklang mit spezifischen Regelungen anstelle von Marktmechanismen an Mieter, insbesondere an benachteiligte Personen oder sozial schwächere Gruppen, unterhalb der marktüblichen Mietpreise ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Erstellung der nach dieser Verordnung erforderlichen Statistiken ***bemühen sich*** die Mitgliedstaaten ***so weit wie möglich*** Verwaltungsdaten ***zu verwenden, um den Beantwortungsaufwand zu verringern***.	Für die Erstellung der nach dieser Verordnung erforderlichen Statistiken ***verwenden*** die Mitgliedstaaten ***ausschließlich bereits vorhandene*** Verwaltungsdaten.

Or. en

Änderungsantrag 37
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist eine Erstellung von Statistiken, die den in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen, auf der Grundlage von Verwaltungsdaten nicht möglich, so können die Mitgliedstaaten zusätzlich andere einschlägige Datenquellen, einschließlich Erhebungen und Daten privater Dateninhaber, sowie wissenschaftlich fundierte, gut dokumentierte und öffentlich zugängliche Methoden oder innovative Ansätze verwenden, wobei ein übermäßiger Aufwand für die Auskunftgebenden zu vermeiden ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 38
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist eine Erstellung von Statistiken, die den in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen, auf der Grundlage von Verwaltungsdaten nicht möglich, so können die Mitgliedstaaten zusätzlich andere einschlägige Datenquellen, einschließlich Erhebungen und Daten privater Dateninhaber, sowie wissenschaftlich fundierte, gut dokumentierte und öffentlich zugängliche Methoden oder innovative Ansätze verwenden, wobei ein übermäßiger Aufwand für die Auskunftgebenden zu vermeiden ist.	Ist eine Erstellung von Statistiken, die den in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen, auf der Grundlage von Verwaltungsdaten nicht möglich, so können die Mitgliedstaaten zusätzlich andere einschlägige Datenquellen, einschließlich Erhebungen und Daten privater Dateninhaber, sowie wissenschaftlich fundierte, gut dokumentierte und öffentlich zugängliche Methoden oder innovative Ansätze verwenden, wobei ein übermäßiger Aufwand ***sowie unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung*** für die Auskunftgebenden zu vermeiden ist.

Or. de

Änderungsantrag 39
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die für die Erstellung nichtfinanzieller Statistiken zu Gewerbeimmobilien erforderlichen Informationen werden bei statistischen Einheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates, den Inhabern von Verwaltungsunterlagen***, privaten Dateninhabern*** oder anderen Quellen eingeholt, sofern die Ergebnisse den Qualitätskriterien des Artikels 6 der vorliegenden Verordnung entsprechen.	(1) Die für die Erstellung nichtfinanzieller Statistiken zu Gewerbeimmobilien erforderlichen Informationen werden bei statistischen Einheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates, den Inhabern von Verwaltungsunterlagen oder anderen Quellen eingeholt, sofern die Ergebnisse den Qualitätskriterien des Artikels 6 der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Jussi Saramo
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die statistischen Einheiten, die Informationen über Gewerbeimmobilien bereitstellen, arbeiten bedarfsgerecht an der Erhebung oder Bereitstellung von Informationen mit. Die statistischen Einheiten stellen die für die Erstellung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Statistiken erforderlichen Informationen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung. Die statistischen Einheiten übermitteln diese Informationen den nationalen statistischen Ämtern, die für die Erstellung nichtfinanzieller Statistiken zu Gewerbeimmobilien zuständig sind.	(2) Die statistischen Einheiten, die Informationen über Gewerbeimmobilien bereitstellen, arbeiten bedarfsgerecht an der Erhebung oder Bereitstellung von Informationen mit. Die statistischen Einheiten stellen die für die Erstellung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Statistiken erforderlichen Informationen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung. Die statistischen Einheiten übermitteln diese Informationen den nationalen statistischen Ämtern, die für die Erstellung nichtfinanzieller Statistiken zu Gewerbeimmobilien zuständig sind. ***Die Informationen sind in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu übermitteln.***

Or. en

Begründung

Die Daten sollten in elektronischem und maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden, um Interoperabilität zu gewährleisten und eine automatisierte Nutzung zu erleichtern.

Änderungsantrag 41
Jussi Saramo
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Verlangen der nationalen statistischen Ämter, die für die Erstellung der nichtfinanziellen Statistiken zu Gewerbeimmobilien zuständig sind, übermitteln die statistischen Einheiten soweit verfügbar elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen mit der Gliederungstiefe, die erforderlich ist, um nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien zu erstellen.	(3) Auf Verlangen der nationalen statistischen Ämter, die für die Erstellung der nichtfinanziellen Statistiken zu Gewerbeimmobilien zuständig sind, übermitteln die statistischen Einheiten soweit verfügbar elektronische***, maschinenlesbare*** Aufzeichnungen von Transaktionen mit der Gliederungstiefe, die erforderlich ist, um nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien zu erstellen.

Or. en

Begründung

Die Daten sollten in einem maschinenlesbarem (und nicht lediglich „elektronischem“) Format bereitgestellt werden, um Interoperabilität zu gewährleisten und eine automatisierte Nutzung zu erleichtern.

Änderungsantrag 42
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die NSÄ und andere nationale statistische Stellen dürfen im Einklang mit Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr.	(4) Die NSÄ und andere nationale statistische Stellen dürfen im Einklang mit Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr.

223/2009 kostenlos auf Daten und entsprechende Metadaten aus administrativen Datenquellen, Datenbanken, Interoperabilitätssystemen oder alle relevanten und erforderlichen Daten zugreifen, diese verwenden und integrieren, und zwar rechtzeitig und hinreichend häufig sowie mit hinreichender Detailgenauigkeit, um europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien zu entwickeln***,*** zu erstellen ***und zu verbreiten***. Der Zugang zu diesen Daten und Metadaten durch die nationalen statistischen Ämter, die für die Erstellung nichtfinanzieller Statistiken zu Gewerbeimmobilien zuständig sind, ist auf Verwaltungsunterlagen innerhalb ihrer jeweiligen öffentlichen Verwaltungssysteme beschränkt.

223/2009 kostenlos auf Daten und entsprechende Metadaten aus administrativen Datenquellen, Datenbanken, Interoperabilitätssystemen oder alle relevanten und erforderlichen Daten zugreifen, diese verwenden und integrieren, und zwar rechtzeitig und hinreichend häufig sowie mit hinreichender Detailgenauigkeit, um europäische nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien zu entwickeln ***und*** zu erstellen. Der Zugang zu diesen Daten und Metadaten durch die nationalen statistischen Ämter, die für die Erstellung nichtfinanzieller Statistiken zu Gewerbeimmobilien zuständig sind, ist auf Verwaltungsunterlagen innerhalb ihrer jeweiligen öffentlichen Verwaltungssysteme beschränkt.

Or. de

Änderungsantrag 43
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 kann ein NSA oder die Kommission (Eurostat) von einem privaten Dateninhaber verlangen, Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 44
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 kann ein NSA oder die Kommission (Eurostat) von einem privaten Dateninhaber verlangen, Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung**,** Erstellung ***und Verbreitung*** europäischer Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat.	(5) Gemäß Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 kann ein NSA oder die Kommission (Eurostat) von einem privaten Dateninhaber verlangen, Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung ***und*** Erstellung europäischer Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat. ***Eine Weitergabe, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung von Daten und Metadaten, die von privaten Dateninhabern erhalten wurden, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines nationalen Statistikamtes (NSI) oder der Kommission (Eurostat), bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen privaten Dateninhabers.***

Or. de

Änderungsantrag 45
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 17b der Verordnung	(5) Gemäß Artikel 17b der Verordnung

(EG) Nr. 223/2009 kann ein NSA oder die Kommission (Eurostat) von einem privaten Dateninhaber verlangen, Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat.

(EG) Nr. 223/2009 kann ein NSA oder die Kommission (Eurostat) von einem privaten Dateninhaber verlangen, Daten und die entsprechenden Metadaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die angeforderten Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zu Gewerbeimmobilien unbedingt erforderlich sind und nicht ohne Weiteres auf anderem Wege beschafft werden können oder ihre Weiterverwendung eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge hat. ***Das Recht der nationalen Statistikämter und der Kommission, Daten von privaten Dateninhabern anzufordern, darf keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung für Unternehmen oder Verbände verursachen.***

Or. de

Änderungsantrag 46
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).	(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat). ***Mitgliedstaaten mit einem kleinen Gewerbeimmobilienmarkt erstellen diese Daten jährlich.***

Or. en

Änderungsantrag 47
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).	(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat). ***Die Daten werden, sofern verfügbar, für die NUTS-3-Ebene, in jedem Fall aber für die NUTS-2-Ebene übermittelt.***

Or. en

Änderungsantrag 48
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).	(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie ***mindestens vierteljährlich*** der Kommission (Eurostat).

Or. en

Änderungsantrag 49
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).	(2) ***Die*** Mitgliedstaaten erstellen ***jährlich*** einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).

Or. de

Änderungsantrag 50
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten erstellen einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).	(2) Mitgliedstaaten erstellen ***jährlich*** einschlägige Daten zu jeder der in Absatz 1 genannten Variablen und übermitteln sie der Kommission (Eurostat).

Or. de

Änderungsantrag 51
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zur Änderung der im Anhang aufgeführten Liste der Variablen zu erlassen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 52
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zur Änderung der im Anhang aufgeführten Liste der Variablen zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies sollte eine ausschließliche Befugnis des Mitgesetzgebers sein.

Änderungsantrag 53
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zur Änderung der im*** Anhang aufgeführten ***Liste der*** Variablen ***zu erlassen***.	(3) ***Die in*** Anhang ***I*** aufgeführten Variablen ***werden abschließend in dieser Verordnung festgelegt***.

Or. de

Änderungsantrag 54
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Wahrnehmung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass diese delegierten Rechtsakte den Mitgliedstaaten bzw. den Auskunftgebenden keine erheblichen Mehrkosten und keinen erheblichen Mehraufwand verursachen. Zur Bewertung der mit etwaigen neuen – bzw. zuvor auf freiwilliger Basis bestehenden und nunmehr verpflichtend eingeführten – Datenanforderungen verbundenen Kosten und Umstände sowie der Durchführbarkeit solcher Anforderungen werden Pilotstudien gemäß Artikel 7 durchgeführt, deren Ergebnisse vor dem Erlass des delegierten

Rechtsakts ordnungsgemäß bewertet und berücksichtigt werden. Neue Variablen werden nur dann eingeführt, wenn die Pilotstudien ergeben, dass die Erhebung dieser Variablen in allen Mitgliedstaaten durchführbar ist. Die Pilotstudien nach dem vorliegenden Absatz werden gemäß Artikel 8 finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 55
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3 a) Die in Anhang I aufgeführten Variablen sind abschließend in dieser Verordnung festgelegt. Änderungen dürfen ausschließlich im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden. Durchführungsrechtsakte dürfen sich lediglich auf technische Einzelheiten beziehen, die keine neuen oder erweiterten Berichtspflichten begründen.

Or. de

Änderungsantrag 56
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten die folgenden Elemente für die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Daten, ihre technischen Definitionen und Vereinfachungen genauer festlegen:	***entfällt***

a) Maßeinheit

b) statistische Grundgesamtheit

c) Klassifikationen und Aufgliederungen

d) Indexerstellung

e) Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen

f) Bezugszeitraum

g) Datenübermittlungsfrist

h) erster Bezugszeitraum

Or. de

Änderungsantrag 57
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten die folgenden Elemente für die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Daten, ihre technischen Definitionen und Vereinfachungen genauer festlegen:	***entfällt***
a) Maßeinheit	
b) statistische Grundgesamtheit	
c) Klassifikationen und Aufgliederungen	
d) Indexerstellung	
e) Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	
f) Bezugszeitraum	
g) Datenübermittlungsfrist	
h) erster Bezugszeitraum	

Or. de

Änderungsantrag 58

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** mittels Durchführungsrechtsakten die folgenden Elemente für die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Daten, ihre technischen Definitionen und Vereinfachungen genauer ***festlegen***:	(4) Die Kommission ***legt*** mittels Durchführungsrechtsakten die folgenden Elemente für die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Daten, ihre technischen Definitionen und Vereinfachungen genauer ***fest***:

Or. en

Änderungsantrag 59
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßeinheit	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 60
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßeinheit	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 61
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) statistische Grundgesamtheit	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 62
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) statistische Grundgesamtheit	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 63
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Klassifikationen und Aufgliederungen	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 64
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Klassifikationen und Aufgliederungen	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 65
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Indexerstellung	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 66
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Indexerstellung	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 67
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 68
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 69
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Bezugszeitraum	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 70
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Bezugszeitraum	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 71
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Datenübermittlungsfrist	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 72
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Datenübermittlungsfrist	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 73
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) erster Bezugszeitraum	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 74
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) erster Bezugszeitraum	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 75
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Bezug auf die in Absatz 4 Buchstabe c genannten Aufgliederungen stellt die Kommission zumindest sicher, dass
	– zwischen Gewerbeimmobilien natürlicher Personen und Gewerbeimmobilien juristischer Personen unterschieden wird;
	– zwischen auf Wohnnutzung ausgelegten und nicht auf Wohnnutzung ausgelegten Gewerbeimmobilien unterschieden wird;
	– kurzfristige Vermietungen ermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 76
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 10 genannten Prüfverfahren erlassen.	(6) Die in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte werden ***spätestens 24 Monate vor dem Beginn des einschlägigen Bezugszeitraums*** nach dem in Artikel 10 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Die Kommission stellt sicher, dass die gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine erheblichen Mehrkosten und keinen erheblichen Mehraufwand für die Mitgliedstaaten oder für Unternehmen verursachen. Es werden Pilotstudien nach Artikel 7 durchgeführt, deren Ergebnisse vor etwaiger Änderungen der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Datenelemente ordnungsgemäß bewertet und berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 77
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***jährliche*** Referenz-Metadaten und Qualitätsberichte und	a) ***vierteljährliche*** Referenz-Metadaten und Qualitätsberichte und

Or. en

Änderungsantrag 78
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ermittelt die Kommission (Eurostat) Bedarf an erheblichen neuen Datenanforderungen oder Verbesserungen an Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung, ***kann*** sie vor einer neuen Datenerhebung ***veranlassen***, dass die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Pilotstudien durchführen.	(1) Ermittelt die Kommission (Eurostat) Bedarf an erheblichen neuen Datenanforderungen oder Verbesserungen an Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung, ***veranlasst*** sie vor einer neuen Datenerhebung, dass die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Pilotstudien durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Pilotstudien werden durchgeführt, um die	(2) Die in Absatz 1 genannten Pilotstudien werden durchgeführt, um die

Relevanz und die Durchführbarkeit der Erfüllung der neuen Datenanforderungen oder der Verbesserungen zu bewerten. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pilotstudien Vorschläge für die Einführung neuer Datenanforderungen.	Relevanz und die Durchführbarkeit der Erfüllung der neuen Datenanforderungen oder der Verbesserungen zu bewerten***, wobei sie auf eine solche Weise durchgeführt werden, dass der Aufwand für private Dateninhaber so gering wie möglich gehalten wird***. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pilotstudien Vorschläge für die Einführung neuer Datenanforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Pilotstudien werden durchgeführt, um die Relevanz und die Durchführbarkeit der Erfüllung der neuen Datenanforderungen oder der Verbesserungen zu bewerten. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pilotstudien Vorschläge für die Einführung neuer Datenanforderungen.	(2) Die in Absatz 1 genannten Pilotstudien werden durchgeführt, um die Relevanz und die Durchführbarkeit der Erfüllung der neuen Datenanforderungen oder der Verbesserungen zu bewerten. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pilotstudien***, einschließlich einer potenziellen Zunahme des Verwaltungsaufwands,*** Vorschläge für die Einführung neuer Datenanforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es kann eine Pilotstudie zur Erhebung von Daten über den Wert der

	Transaktionen von Gewerbeimmobilien durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten und*** die Kommission (Eurostat) ***gewährleisten*** die Repräsentativität dieser Studien auf Unionsebene.	(3) Die Kommission (Eurostat) ***gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten*** die Repräsentativität dieser Studien auf Unionsebene.

Or. en

Änderungsantrag 83
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Ausnahmeregelungen	
(1) Wenn die Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen wesentliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats erfordern, kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mittels Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewähren.	
(2) Der betroffene Mitgliedstaat richtet innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des betreffenden	

Rechtsakts für den eine Ausnahmeregelung beantragt wird, einen hinreichend begründeten Antrag für eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 an die Kommission.

(3) Die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Ausnahmeregelungen auf die Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten oder auf die Berechnung der erforderlichen aktuellen und repräsentativen Aggregate der Union sind so gering wie möglich zu halten. Die Kommission berücksichtigt bei der Gewährung von Ausnahmeregelungen den Aufwand für die Auskunftgebenden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 10 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Da internationale Gremien immer häufiger auf die zunehmend vom Gewerbeimmobiliensektor ausgehenden Anfälligkeiten hinweisen, ist es äußerst wichtig, die bestehende Datenlücke so rasch wie möglich zu schließen. Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Indikatoren wurden bereits vor zehn Jahren vom ESRB empfohlen, sodass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, ihre statistischen Rahmen anzupassen.

Änderungsantrag 84
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn die Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen wesentliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats ***erfordern***, kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mittels Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum	(1) Wenn die Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen wesentliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats ***erfordert, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen wesentliche Teile der für die Datenerhebung erforderlichen***

von ***maximal drei*** Jahren gewähren.	***Verwaltungsverfahren noch nicht digitalisiert sind***, kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mittels Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum von ***bis zu fünf*** Jahren gewähren.

Or. de

Änderungsantrag 85
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn die Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen wesentliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats erfordern, kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mittels Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum von maximal ***drei*** Jahren gewähren.	(1) Wenn die Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen wesentliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats erfordern, kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mittels Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum von maximal ***fünf*** Jahren gewähren.

Or. de

Änderungsantrag 86
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ist eine Ausnahmeregelung nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, weiterhin gerechtfertigt, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem eine weitere Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt wird. Der betroffene

	Mitgliedstaat richtet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums, für den die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 gewährt wurde, einen Antrag an die Kommission, in dem er die Gründe und genauen Umstände, die für eine solche Verlängerung sprechen, darlegt.

Or. en

Änderungsantrag 87
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem 1. Januar ***2026***.	Sie gilt ab dem 1. Januar ***2029***.

Or. de

Änderungsantrag 88
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem 1. Januar ***2026***.	Sie gilt ab dem 1. Januar ***2028***.

Or. en

Änderungsantrag 89
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem 1. Januar ***2026***.	Sie gilt ab dem 1. Januar ***2028***.

Or. en

Änderungsantrag 90
Stefan Berger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem 1. Januar ***2026***.	Sie gilt ab dem 1. Januar ***2029***.

Or. de

Änderungsantrag 91
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Baugenehmigungen (Anzahl der Wohnungen, nutzbare Grundfläche), aufgegliedert nach Sozialwohnungen

Or. en

Änderungsantrag 92
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Neu begonnene Bauten und Fertigstellung der Bauarbeiten (Nutzfläche), aufgegliedert nach Sozialwohnungen

Or. en

Änderungsantrag 93
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Preisindizes zu Gewerbeimmobilien	c) Preisindizes zu Gewerbeimmobilien ***(auf freiwilliger Basis)***

Or. en

Änderungsantrag 94
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Preisindizes zu Gewerbeimmobilien, aufgegliedert nach Renditeobjekten

Or. en

Änderungsantrag 95
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Mietindizes zu Gewerbeimmobilien, aufgegliedert nach Renditeobjekten

Or. en

Änderungsantrag 96
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 97
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien.	e) Wert der Transaktionen von Gewerbeimmobilien ***(auf freiwilliger Basis)***.

Or. en

Änderungsantrag 98
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Mietrenditenindizes

Or. en

Änderungsantrag 99
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Leerstandsquoten

Or. en

Änderungsantrag 100
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Kurzfristige Vermietungen, einschließlich der Zahl der ganz oder teilweise für Zwecke der kurzfristigen Vermietung genutzten Wohnimmobilien, der durchschnittlichen Anzahl der Tage pro Jahr, an denen diese Wohnimmobilien vermietet werden, und der durchschnittlichen Renditen solcher Vermietungen

Or. en